

N i e d e r s c h r i f t

über die 21. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

am 15. Januar 2024

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/2844](#)
Fortsetzung der Beratung..... 5
Beschluss..... 5

2. **Unterrichtung durch die Landesregierung zur Teilprivilegierung von Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie längs von Autobahnen und Hauptschienenwegen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB**
Entgegennahme der schriftlichen Unterrichtung..... 7
Aussprache 7

3. a) **Kranichnistplätze sichern - Moorflächen von beeinträchtigendem Bewuchs befreien**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/2702](#)

- b) **Klimaschutz durch Moorbodenschutz: Daten- und Wissenslücken jetzt schließen!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2709](#)

- c) **Moorbodenschutz gemeinsam mit den Menschen in Niedersachsen gestalten: Klima schützen - Wertschöpfung sichern - Akzeptanz bewahren**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2710](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 9
Aussprache 15
Verfahrensfragen..... 21

-
4. **Eichenprozessionsspinner umweltfreundlich bekämpfen - Meisenbestand durch Nistkästen fördern!**
- Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/3039](#)
- Verfahrensfragen*..... 22
- Unterrichtung durch die Landesregierung*..... 22
5. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Hochwasserlage 2023/2024 in Niedersachsen sowie zur Sicherheit der niedersächsischen Deiche im Binnenland und an der Küste, ebenso zur Lage auf den Ostfriesischen Inseln nach den Sturmfluten vor Weihnachten sowie zu geplanten Planungs- und Baumaßnahmen in den genannten Bereichen, die von den Hochwasserlagen betroffen sind** 24

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Meta Janssen-Kucz (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Alexander Saade (i. V. d. Abg. Marcus Bosse) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Christoph Bratmann (i. V. d. Abg. Thordies Hanisch) (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Guido Pott (SPD)
7. Abg. Christoph Willeke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Melanie Reinecke (i. V. d. Abg. Laura Hopmann) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Jonas Pohlmann (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE)
14. Abg. Ansgar Georg Schledde (ab TOP 3 vertr. d. Abg. Marcel Queckemeyer) (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Redakteur Ramm, Stenografischer Dienst.**Sitzungsdauer:** 13.00 Uhr bis 14.39 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 18. und die 19. Sitzung.

Terminplanung

Vors. Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) bittet die Fraktionen, bis zur Sitzung am 22. Januar 2024 über einen Besuch der Hannover-Messe - 22. bis 26. April 2024 - zu entscheiden, wobei für diese Zeit eine Klausurtagung der CDU-Fraktion - 22. bis 24. April - und der Zukunftstag - 25. April - vorgesehen seien. Sofern ein Besuch gewünscht werde, sollten auch Themenvorschläge an die Landtagsverwaltung übermittelt werden.

Die parlamentarische Informationsreise des Ausschusses sei für die erste Septemberwoche 2024 vorgesehen. Für die weitere Vorbereitung sei es nun erforderlich, das angestrebte Reiseziel und die dabei zu behandelnden Themen näher zu benennen. Die Vorsitzende bittet die Fraktionen, hierzu zeitnah Vorschläge an die Landtagsverwaltung zu übermitteln.

*Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften**Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/2630](#)*

Vors. Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) teilt mit, die Beratung über diesen Gesetzentwurf solle am 26. Februar 2024 fortgesetzt werden, wofür die GBD-Vorlage rund eine Woche vorher bereitgestellt werden solle. Die abschließende Beratung sei nach dem derzeitigen Stand der Dinge für das April-Plenum 2024 vorgesehen.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Flutung der Havelpolder und die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsstelle

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/2844](#)

direkt überwiesen am 16.11.2023

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt: 19. Sitzung am 04.12.2023

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens im Anhörungsverfahren (Vorlage 1)

MR **Mohr** (GBD) führt aus, der Landtag könne Staatsverträgen nur insgesamt zustimmen oder seine Zustimmung verweigern, nicht aber Änderungen vornehmen, weshalb der GBD keine Formulierungsvorschläge unterbreite. Seine Arbeit beschränke sich im Wesentlichen darauf, die Vereinbarkeit der Inhalte mit höherrangigem Recht zu prüfen.

Aus Sicht des GBD enthalte der vorliegende Gesetzentwurf keine Regelung, die Anlass gäbe, dem Landtag von einer Zustimmung abzuraten. Die Unterschiede gegenüber der vorgängigen Vertragsfassung aus dem Jahr 2008 ergäben sich lediglich daraus, dass Schleswig-Holstein dem Staatsvertrag beizutreten beabsichtige. Die Vertragsinhalte, die nicht von dem Beitritt betroffen seien, blieben unverändert.

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) sagt, bereits zum Beginn der Beratung sei festgestellt worden, dass der Staatsvertrag sehr sinnvoll für den Hochwasserschutz sei. Wenn Wasser bereits in den Oberläufen gestaut würde, schütze dies Menschenleben und Sachwerte. Die Koalitionsfraktionen unterstützten den Gesetzentwurf. - Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) verweist auf die schriftliche Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, die ebenfalls keine Probleme erkennen lasse. Ihre Fraktion werde dem Gesetzentwurf zustimmen. - Auch Abg. **Ansgar Georg Schledde** (AfD) begrüßt den Staatsvertrag.

Abschließend ermächtigt der **Ausschuss** den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, eventuell noch notwendig werdende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Beschluss

Der - federführende - **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich der Voten der mitberatenden Ausschüsse.

Berichterstattung (mündlicher Bericht): Abg. **Verena Kämmerling** (CDU).

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung zur Teilprivilegierung von Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie längs von Autobahnen und Hauptschienenwegen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB

Unterrichtung

Der **Ausschuss** nimmt die schriftliche Unterrichtung durch das MU, das ML und das MW vom 10. November 2023 (**Anlage 1**) entgegen.

MR **Dr. Buhlert** (MU) weist in der Aussprache ergänzend darauf hin, dass der auf Seite 3 der Unterrichtung in Bezug genommene Gesetzentwurf zur Novellierung des NKlimaG mit dem Ziel, Freiflächen-PV-Anlagen auf 0,5 % der Landesfläche zu errichten, mittlerweile angenommen worden sei.

Aussprache

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) bittet um nähere Ausführungen, inwieweit die Regelung in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB die kommunalen Handlungsmöglichkeiten einschränke.

Abg. **Ansgar Georg Schledde** (AfD) erkundigt sich, ob die Landesregierung - ähnlich dem Verfahren zum Ausbau der Windenergie - plane, den Landkreisen Flächenziele zur Privilegierung von Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zuzuweisen. Ferner fragt er, welches Verfahren dem „anstehenden Wildwuchs“, so Schledde, in diesem Bereich entgegengesetzt werden solle.

MR **Dr. Buhlert** (MU) unterstreicht, die baurechtliche Privilegierung führe nicht dazu, dass eine Gemeinde einen Antrag auf Errichtung von PV-Anlagen auf den betreffenden Flächen gleichsam automatisch genehmigen müsse. Vielmehr könnten dem Vorhaben im Zuge der Bearbeitung des Bauantrags andere, ihm entgegenstehende öffentliche Belange entgegengehalten werden. Zudem könne eine Gemeinde auch kurzfristig eine Satzung aufstellen, die Planungen verhindere. Insofern bestünden Handlungsmöglichkeiten für die Kommunen.

In den Landkreisen, in denen Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen über das RROP ausgeschlossen würden, habe diese Zielfestlegung auch in Bezug auf diese Privilegierung Bestand. Würde in einem Landkreis mit einer solchen RROP-Festlegung die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf einer landwirtschaftlichen Fläche in einem Bereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB beantragt, so müsste zunächst das RROP entsprechend geändert werden, damit die Privilegierung greifen könne. Das bedeute umgekehrt, dass Landkreise gegebenenfalls entsprechende Regelungen im RROP einführen könnten. Gegebenenfalls könne das Land auch landesraumordnungsrechtlich agieren.

Der Vertreter des MU betont, das Land beabsichtige nicht, den Trägern der Regionalplanung Flächenziele für den Freiflächen-PV-Ausbau wie im Bereich der Windenergie zuzuweisen. Im Klimagesetz sei, wie eingangs dargestellt, das 0,5%-Ziel verankert. Das Gesetz beinhalte Hinweise und Kriterien, durch deren Anwendung das Ziel von den Kommunen erreicht werden solle.

Aus den Kommunen werde von einer hohen Nachfrage nach Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen berichtet. Bekannt sei aber auch, dass sehr viele Kommunen die hierfür infrage kommenden Flächen - in der Regel auf der Grundlage von selbst verantworteten Potenzialstudien - sehr verantwortungsbewusst auswählten.

Tagesordnungspunkt 3:

a) Kranichnistplätze sichern - Moorflächen von beeinträchtigendem Bewuchs befreien

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/2702](#)

b) Klimaschutz durch Moorbodenschutz: Daten- und Wissenslücken jetzt schließen!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2709](#)

c) Moorbodenschutz gemeinsam mit den Menschen in Niedersachsen gestalten: Klima schützen - Wertschöpfung sichern - Akzeptanz bewahren

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2710](#)

*Zu a) erste Beratung: 25. Plenarsitzung am 09.11.2023
AfUEuK*

*Zu b) direkt überwiesen am 01.11.2023
federführend: AfUEuK;
mitberatend: AfELuV;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF*

*Zu c) erste Beratung: 26. Plenarsitzung am 10.11.2023
federführend: AfUEuK;
mitberatend: AfWVBuD, AfELuV;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Zu a) bis c) zuletzt beraten: 18. Sitzung am 20.11.2023 (Verfahrensfragen)

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Sippel** (MU): Bevor ich auf die drei Anträge im Einzelnen eingehe, möchte ich einleitend näher zum Moor- und Klimaschutz und zu den darauf bezogenen Aktivitäten des Landes ausführen, weil dies für die Beratung aller drei Anträge gleichermaßen von Belang ist.

Antragsübergreifend zum Moor- und Klimaschutz und zu den bisherigen und geplanten entsprechenden Aktivitäten des Landes

Die Bedeutung der Moore für den Klimaschutz ist sicherlich weitgehend bekannt; deshalb reiße ich nur die wichtigsten Fakten an.

Auswertungen durch das LBEG aus dem Jahr 2021 zufolge gibt es in Niedersachsen insgesamt ca. 484 000 ha Moorböden und weitere kohlenstoffreiche Böden, nämlich

- ca. 201 000 ha Hochmoore,
- ca. 165.000 ha Niedermoore (zusammen rund 8 % der Landesfläche Niedersachsens) sowie
- ca. 118.000 ha mit weiteren kohlenstoffreichen Böden wie Moorgleyen, Organomarschen und anderen.

Moore üben vielfältige Funktionen für die biologische Vielfalt, die Böden, die Gewässer und die Landschaft aus, fungieren als Archiv und weisen eine Nutzungsfunktion auf. Im Vordergrund steht aber die Bedeutung der kohlenstoffreichen Böden für den Klimaschutz in Niedersachsen, da entwässerte Moorböden bedeutende Treibhausgasemittenten sind. Gemäß einer Berechnung des LBEG aus dem Jahr 2022 werden pro Jahr 15,1 Mio. t CO₂-Äquivalente emittiert; hinzu kommen Emissionen aus Treposol-Böden und der Torfnutzung. Dies entspricht ca. 17 % der gesamten Treibhausgasemissionen in Niedersachsen.

Moore bzw. kohlenstoffreiche Böden sind daher ein zentraler Bestandteil des natürlichen Klimaschutzes in Niedersachsen.

Zu den mit dem Klimaschutz in Mooren verbundenen Herausforderungen:

Im Vordergrund muss eine umfassende und nachhaltige Reduzierung der Treibhausgasemissionen stehen. Es müssen aber auch andere Ziele erreicht werden, insbesondere die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Erfüllung der Anforderungen aus Natura 2000.

Ferner gilt es, die Bedeutung der Moorgebiete für die Wertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft in den Regionen und als Siedlungsräume zu erhalten und zu sichern. Es müssen also neue wirtschaftliche Perspektiven geschaffen werden, insbesondere im Hinblick auf eine nasse Nutzung in Moorregionen. Dies ist auch von zentraler Bedeutung für die Schaffung von Akzeptanz für Maßnahmen des Moorbodenschutzes.

Zum bisher erreichten Stand:

Der Moorschutz hat in Niedersachsen eine bereits jahrzehntelange Tradition. 1981 wurde das Niedersächsische Moorschutzprogramm aufgestellt. Im Jahr 2016 hat das MU das in Zusammenarbeit mit ML und MW erarbeitete Programm Niedersächsische Moorlandschaften herausgegeben. Zudem wurde 2022 das Niedersächsische Moorinformationssystem durch das LBEG etabliert.

In den vergangenen Jahren wurden diverse Pilotprojekte zur Erprobung moorschonender Bewirtschaftung durchgeführt bzw. aufgenommen, wobei das Wasserstandmanagement auf Grünland und der Anbau von Paludikulturen im Vordergrund standen. Ferner wurden Pilotvorhaben zur Untersuchung und Prozessbegleitung einer Transformation zur klimaschonenden landwirtschaftlichen Moornutzung durch die Kompetenzstelle „Klimaschutz durch Moorbodenschutz“ der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführt.

Die Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz wurde 2021 abgeschlossen. Sie umfasst unter anderem eine quantifizierte Zielsetzung: „Bund und Länder streben an, die jährlichen Treibhausgasemissionen aus Moorböden von ca. 53 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalenten (2019) bis zum Jahr 2030 um 5 Millionen Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente zu senken.“

Zu den derzeitigen und geplanten Aktivitäten des Landes zum Moorschutz, mit denen die skizzierten Herausforderungen angegangen werden sollen:

Erstens sind weitere fachliche Grundlagen erarbeitet worden oder in Erarbeitung. So hat das LBEG bis Ende 2023 die Karte der kohlenstoffreichen Böden aktualisiert, um eine Grundlage zur

Umsetzung der Anforderungen aus der GAP-Konditionalitäten-VO zu schaffen. Ferner wird im Auftrag des MU derzeit eine Potenzialstudie „Moore in Niedersachsen“ erarbeitet, mit der konkrete gebietsbezogene Optionen aufgezeigt und Prioritäten dargestellt werden; mit der Fertigstellung ist im März 2024 zu rechnen.

Zweitens wurden weitere rechtliche Grundlagen geschaffen.

Mit der Novelle des Niedersächsischen Klimagesetzes wurde im Dezember 2023 mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 ein Ziel zur Minderung der Treibhausgasemissionen eingeführt: Ziel ist „die Minderung der jährlichen Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden bis zum Jahr 2030 um 1,65 Millionen Tonnen bezogen auf die Treibhausgasemissionen aus kohlenstoffreichen Böden im Vergleichsjahr 2020“. Für diese Regelung wurde der Wert von 5 Mio. t aus der Bund-Länder-Zielvereinbarung auf das Land Niedersachsen heruntergebrochen.

Gleichzeitig war eine Änderung des NNatSchG beschlossen worden. Mit § 8 Abs. 2 wird das stetige Auslaufen des Torfabbaus in Niedersachsen eingeleitet: „Der Abbau des Bodenschatzes Torf ist verboten“. Dabei bleiben bestandskräftige Genehmigungen bestehen. Ausnahmen aus Gründen des Naturschutzes sind auch zukünftig möglich. Zudem wird über die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eingegangenen Anträge nach dem bisher geltenden Recht entschieden.

Zur Umsetzung EU-rechtlicher Verpflichtungen zum Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (so genannter GLÖZ 2-Standard¹) in Verbindung mit der Gewährung von Direktzahlungen ab 2024 ist auf der Basis des Entwurfs eine Ministerverordnung des ML in Vorbereitung; damit soll eine flächenscharfe Gebietskulisse eingeführt werden.

Drittens wird an Strategien und einer verbesserten Kommunikation gearbeitet. So ist geplant, eine Landesstrategie Moorbodenschutz als Weiterentwicklung und Aktualisierung des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“ zu erarbeiten. Ferner ist ein Dialogprozess auf Landesebene zur Einbeziehung der Beteiligten vor allem aus Kommunen, Landwirtschaft, Naturschutz und Wasserwirtschaft geplant.

Viertens sollen organisatorische Strukturen geschaffen und ausgebaut werden, um Maßnahmen des Moor- und Klimaschutzes zu unterstützen. So ist bereits im Mai 2023 das Referat „Moor-schutz, klimarelevante Naturschutzaufgaben“ im MU neu eingerichtet worden. Zurzeit laufen die Vorbereitungen zur Gründung einer Landesmoorgesellschaft. Deren Aufgabe soll vor allem die Steuerung und Entwicklung landeseigener Moorflächen sein. Ferner ist die Einrichtung eines Kompetenzzentrums Moorbodenschutz geplant. Zweck soll die Vernetzung von Fachkompetenzen und die Koordinierung von Beratungstätigkeiten sein.

Fünftens ist die Bereitstellung der finanziellen Grundlagen wichtig. Der Fortführung und Etablierung von Förderinstrumenten kommt also eine besondere Bedeutung zu.

Bereits 2022/2023 wurden diverse EU-Fördermaßnahmen eingeführt, nämlich die

- EFRE-Richtlinie „Innovationen“,
- ELER-Richtlinien „Biologische Vielfalt“ und „Netzwerke und Kooperationen“, mit denen unter anderem Maßnahmen zum Moorschutz gefördert werden können,

¹ GLÖZ = guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand von Flächen

- Förderung der Flurbereinigung in Mooregebieten über ZILE-Richtlinie 2023 (ELER und GAK) und die
- ELER-Richtlinie AUKM (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen), nämlich unter anderem Maßnahmen zur dauerhaften Umwandlung von Acker in Grünland und zum moorschonenden Einstau auf Grünland.

Die GAK hat unter anderem Bedeutung beim Grunderwerb in Mooregebieten.

In Zukunft wird aller Voraussicht nach das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) von maßgeblicher Bedeutung sein. Es wurde durch das Bundeskabinett am 29. März 2023 beschlossen. Es soll einen Beitrag zum Klimaschutz, zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur Vorsorge gegen die Folgen der Klimakrise leisten; dabei sollen die Synergien zwischen Natur- und Klimaschutz genutzt werden.

Das ANK beinhaltet zehn Handlungsfelder. Für die Moore ist vor allem das Handlungsfeld 1 „Schutz intakter Moore und Wiedervernässungen“ relevant. Im Rahmen des Klima- und Transformationsfonds hatte der Bund insgesamt 4 Mrd. Euro für 2022 bis 2026 zum ANK eingeplant. Für das Handlungsfeld 1 waren davon bundesweit 1,2 Mrd. Euro vorgesehen. Das BMUV hat kürzlich mitgeteilt, dass die ANK-Mittel auf 3,5 Mrd. Euro gekürzt werden.

Wir warten zurzeit darauf, dass das BMUV die Umsetzung des ANK voranbringt, indem insbesondere Bundesförderprogramme und -richtlinien eingeführt werden. Dem Vernehmen nach sind allein für das Handlungsfeld 1 vier bis fünf Förderrichtlinien geplant.

Sechstens gehe ich auf die Maßnahmen und Projekte ein, die seitens des Landes bereits zum Moorschutz durchgeführt werden. Hierbei spielen die landeseigenen Flächen der Moor- und Domänenverwaltung und der Naturschutzverwaltung eine wichtige Rolle. Dort werden Maßnahmen zur Aufwertung und Entwicklung weiterhin durchgeführt.

Zu den diversen laufenden Projekten des Landes mit der Zielrichtung Moorschutz verweise ich beispielsweise auf das LIFE+-Projekt „Hannoversche Moorgeest“ oder auf das Projekt „Unterstützung der Transformation der landwirtschaftlichen Moornutzung in Niedersachsen im Sinne des Klimaschutzes durch systemische Untersuchungen und Prozessbegleitung“ (MoWa) der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Wie bisher sollen auch zukünftig Flurbereinigungsverfahren in Mooregebieten zur Arrondierung von Flächen mit dem Ziel anschließender Wiedervernässungen durchgeführt werden.

Siebtens kommt es darauf an, den Transformationsprozess in Mooregebieten gezielt zu fördern und voranzubringen. Dabei sind nicht nur die von mir bereits angeführten Aspekte zu berücksichtigen, sondern der Kontext ist wesentlich weiter zu fassen.

So ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass die Moorbauern in den letzten 100 Jahren - zum Teil in den letzten Jahrhunderten - ganz wesentlich zur Kulturgeschichte in Niedersachsen beigetragen haben, indem sie in den Mooregebieten Landwirtschaft betrieben haben.

Der Moorschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die nur im Dialog mit allen Beteiligten, vor allem aus Kommunen, Landwirtschaft, Naturschutz und Wasserwirtschaft usw., angegangen werden kann.

Die wirtschaftlichen Perspektiven der Menschen in den Mooregebieten, vor allem der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, aber auch der mit diesen verbundenen Unternehmen müssen im Fokus stehen. Die Flächenbewirtschafter in den Moorregionen sollen bei der Umsetzung einer moorschonenden Bewirtschaftung unterstützt werden. In Verbindung damit sollen weitere Wertschöpfungsmöglichkeiten geschaffen werden und langfristig wirtschaftlich attraktive Optionen entstehen.

In Bezug auf die Flächennutzung bedeutet eine Transformation zum Beispiel die Verwirklichung von Paludikulturen, von Freiflächen-PV-Anlagen auf wiedervernässten Flächen, von angepassten Grünlandnutzungen und von weiteren, neuen Formen landwirtschaftlicher Nutzung.

Zum Entschließungsantrag „Kranichnistplätze sichern - Moorflächen von beeinträchtigendem Bewuchs befreien“ (Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/2702](#)).

In diesem Entschließungsantrag wird die besondere Bedeutung des Naturschutzgebiets Rehdeener Geestmoor als Kranichrastplatz hervorgehoben und eine Notwendigkeit zur Befreiung des Gebietes von beeinträchtigendem Bewuchs - insbesondere Moorbirken - dargestellt.

Die hohe Eignung des Gebietes als Rast- und Schlafplatz für Kraniche, vorrangig während des Herbstzugs, beruht auf den weitläufigen, im Spätherbst und Winter flach überstauten Offenlandbereichen, welche sich überwiegend im Zentrum des Moores befinden. Eine stärkere Verbuschung kann für die Kranichrast eine Beeinträchtigung darstellen. Diese tritt vor allem in den Randbereichen des Moores auf, welche durch bäuerliche Handtorfstiche geprägt sind. Dies hat bislang eine umfassende Wiedervernässung erschwert.

Der für die Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebiets zuständige Landkreis Diepholz hat in den vergangenen 20 Jahren umfangreiche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt: Zum Beispiel wurden Verwallungen für den Wasserrückhalt erstellt, es wurden Gehölzarbeiten durchgeführt, Flächen mit überständiger Moorvegetation und Junggehölzen wurden gemulcht und gemäht. Insgesamt widmen sich das Land, die Landkreise, Stiftungen und Naturschutzverbände der Aufgabe des Moorschutzes in der Diepholzer Moorniederung seit vielen Jahren mit großem Engagement. Fortlaufend werden Förderprojekte mit den Zielsetzungen Biotop-, Arten- und Klimaschutz in Mooren initiiert und durchgeführt.

Die Auswirkungen der Trockenperiode 2018 bis 2020 sind auch im Rehdeener Geestmoor verstärkt sichtbar. In der Folge ist ein zunehmendes Aufkommen von Gehölzen im Umfeld der Kranichschlafplätze festzustellen. Eine massive Ausbreitung von Gehölzen wie der Moorbirke ist aber nicht nur auf das Geestmoor beschränkt, sondern betrifft viele Mooregebiete in Niedersachsen.

Das Rehdeener Geestmoor verliert insofern zwar an Attraktivität als Schlafplatz für Kraniche. Andere Bereiche in der Diepholzer Moorniederung gewinnen dagegen an Attraktivität durch großflächig umgesetzte Maßnahmen hinzu, wie sie in den letzten Jahren auf der Grundlage von Flurbereinigungen erfolgt sind, sodass der gesamte Naturraum die Funktion als Kranichrastplatz erfüllen kann. Jährliche Schwankungen in der Nutzungsverteilung der Moore durch die Kraniche als Schlafplatz sind grundsätzlich nicht ungewöhnlich.

Mittelfristig sollte aber - nicht zuletzt auch aus Gründen des Klimaschutzes und des Schutzes der Kranichlebensräume, also auch des Kranichschutzes - eine Wiederherstellung der moortypischen Wasserhaushalte in der Diepholzer Moorniederung angestrebt und durch entsprechende Projekte weiter vorangebracht werden. Dies ist mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand verbunden, da sich längst nicht alle relevanten Moorflächen im Rehdener Geestmoor bzw. in der Diepholzer Moorniederung im Besitz der öffentlichen Hand befinden und die Voraussetzungen zur Durchführung von Maßnahmen vielfach noch geschaffen werden müssen.

Das Erfordernis einer zusätzlichen Evaluation der Verbuschung wird nicht gesehen. Die Problematik der Verbuschung von Mooregebieten ist ausreichend bekannt. Insofern sind die Grundlagen, auf denen entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden können, schon gegeben. Zudem gibt der FFH-Managementplan dezidierte Hinweise zu Entwicklungszielen und erforderlichen Maßnahmen.

Zum Entschließungsantrag „Klimaschutz durch Moorbodenschutz: Daten- und Wissenslücken jetzt schließen!“ (Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2709](#))

In diesem Entschließungsantrag wird die Landesregierung aufgefordert, Forschungsvorhaben in Bezug auf diverse Fragestellungen zum Moorbodenschutz durchzuführen.

Auch seitens der Landesregierung wird grundsätzlich das Erfordernis gesehen, die Daten- und Wissensgrundlagen für zukünftige Maßnahmen des Moorbodenschutzes in Bezug auf diverse Aspekte zu verbessern.

Beispielsweise sind die ökonomischen Voraussetzungen zur Umsetzung von Maßnahmen des Moorbodenschutzes und die Entwicklung und Erprobung von Produktions- und Wertschöpfungsalternativen im Rahmen einer moorschonenden Bewirtschaftung von besonderer Bedeutung. Diesbezügliche Untersuchungen sollen in laufenden und zukünftigen Pilot- und Forschungsvorhaben verstärkt in den Vordergrund gerückt werden.

Ein wesentlicher Beitrag zur Bereitstellung neuer Erkenntnisse wird bereits durch die zurzeit in Bearbeitung befindliche Potenzialstudie „Moore in Niedersachsen“ geleistet, mit der insbesondere die gebietsbezogenen Erkenntnisse aus landesweiter Sicht gesammelt, aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden.

Noch konkretere und flächenbezogene Aussagen werden dagegen vielfach nur bei der Grundlagenthebung im Rahmen von konkreten Vorhaben ermittelt werden können und lassen sich zweckmäßigerweise bzw. mit einem vertretbaren Zeit- und Kostenaufwand nicht für das gesamte Land oder die gesamte Moorbodenkulisse ermitteln.

Zum Entschließungsantrag „Moorbodenschutz gemeinsam mit den Menschen in Niedersachsen gestalten: Klima schützen - Wertschöpfung sichern - Akzeptanz bewahren“ (Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2710](#))

In diesem Entschließungsantrag wird die Landesregierung aufgefordert, die Umsetzung des Moorbodenschutzes gemeinsam mit den in den Moorregionen lebenden und arbeitenden Men-

schen zu verwirklichen und dabei insbesondere die damit verbundenen wirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen.

Seitens der Landesregierung wird eine Vorgehensweise avisiert, die dieser Intention - auf die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte etc. war ich bereits in meinen einleitenden Ausführungen eingegangen - weitgehend entspricht. So soll die Förderung des Transformationsprozesses in den Mooregebieten durch einen Dialogprozess begleitet und auf der Grundlage von Kooperation bzw. Einbindung der Menschen in diesen Gebieten erfolgen. Die Erreichung und Sicherstellung von Akzeptanz für die Maßnahmen des Moor- und Moorbodenschutzes ist dabei eine wesentliche Voraussetzung für das weitere Vorgehen. Diese wird maßgeblich davon abhängig sein, dass es gelingt, den ökonomischen Folgen der Umsetzung von Maßnahmen des Moorbodenschutzes ausreichend Rechnung zu tragen und attraktive wirtschaftliche Perspektiven anzubieten, und dass die Maßnahmen auf der Grundlage der Freiwilligkeit erfolgen werden.

Einzelne Aspekte des Entschließungsantrages sollten konkret aufgegriffen und bei den weiteren Aktivitäten Berücksichtigung finden. So erscheint es nach einer ersten Auswertung besonders zweckmäßig, die Torfabbauwirtschaft stärker bei der Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen einzubinden, um deren Know-how und Ausstattung nutzen zu können.

Andere Aspekte können dagegen nicht mitgetragen werden. Zum Beispiel ist es nicht zweckmäßig, Wiedervernässungsmaßnahmen nur auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand zu beschränken. Damit würde privaten Flächeneigentümern und Bewirtschaftern die Möglichkeit genommen, zum Beispiel an Programmen zur Förderung von moorschonenden Bewirtschaftungsverfahren teilzunehmen. Dass eine Wiedervernässung bzw. Vernässung von Flächen nur im Einvernehmen mit den Eigentümern erfolgen kann, wird dadurch aber nicht infrage gestellt.

Aussprache

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU): Ich habe eigentlich ganz viele Fragen, beschränke mich hier aber auf einige wesentliche.

Sie haben mit der Herstellung des moortypischen Wasserhaushalts einen zentralen Punkt angesprochen. Daraus leitet sich bekanntlich ab, dass eine kleinflächige Wiedervernässung nicht möglich ist. Also muss eine effiziente Wiedervernässung immer in größere Projekte mit einer sehr langen Laufzeit eingebunden werden. Daraus leitet sich für mich etwas ab, was Sie am Ende Ihres Vortrags gesagt haben: Eine Wiedervernässung nur auf Flächen, die in die öffentliche Hand übergegangen seien, sei nicht möglich, denn man müsse auch anderen die Möglichkeit geben, daran teilzunehmen.

Daraus ergibt sich diese Frage: Wie wollen Sie über vertragliche Regelungen die faktisch fast unendliche Laufzeit des Vertrags sicherstellen, die für die Wiedervernässung von privaten Flächen notwendig ist? Wenn Projekte irgendwann auslaufen, kann es ja nicht sein, dass eine Fläche in Privatbesitz wiedervernässt ist, der Besitzer aber Unterhaltungsgebühren und Grundsteuer zu zahlen hat, obwohl er die Fläche aber praktisch nicht nutzen oder betreten kann. Wird also nicht doch das Hauptaugenmerk darauf zu legen sein, diese Flächen in die öffentliche Hand zu überführen und, um dieses Ziel zu erreichen, in diesem Zuge eine Flurneuordnung durchzuführen?

Sie sprachen das zentrale Thema an, Flächen in bestehenden Naturschutzgebieten, in denen Wiedervernässungen durchgeführt werden, weiter zu arrondieren und um weitere Flächen zu vergrößern, damit diese Bereiche weiterhin wachsen und von der Öffentlichkeit getragen werden. Wie groß schätzen Sie den Anteil derjenigen Privaten ein, die Flächen in solche Wiedervernässungen einbringen wollen, und zwar für faktisch immer? Ein Ausstieg aus einem solchen Programm zum Beispiel nach zehn Jahren ist ja nicht möglich; der Private kann dann ja nicht eine wieder trockene Fläche zurückverlangen.

Abg. **Axel Miesner** (CDU): Sie sind auch auf die Thematik „Wertschöpfung und Einkommen in den ländlichen Räumen und für das Gemeinwesen insgesamt“ eingegangen und haben auch auf die Freiwilligkeit der Teilnahme an Maßnahmen verwiesen. Daraus ergibt sich meine erste Frage, die an die meines Vorredners anschließt: Wie soll die Freiwilligkeit sichergestellt werden? Und wie soll sichergestellt werden, dass sich durch derartige Moorschutzmaßnahmen auf privaten Flächen und freiwilliger Basis keine negativen Auswirkungen auf die Flächen Dritter gibt?

Auch Sie haben an dem Moorgipfel in Osterholz-Scharmbeck am 3. November 2023 teilgenommen. Hier und dort erklären sich Landeigentümer schon jetzt bereit, freiwillig große eigene Flächen in entsprechende Maßnahmen einzubringen. Welche Möglichkeiten bestehen schon jetzt seitens des Landes, des Bundes und der EU, die Landwirte hierbei zu unterstützen? Sie sind ja auch auf die 4 Mrd. Euro für das ANK eingegangen, die auch auf dem Moorgipfel genannt wurden, die jetzt leider auf 3,5 Mrd. Euro gekürzt werden sollen und für die noch die Richtlinien fehlen.

MR **Sippel** (MU): Was die Beteiligung von Privaten, die Freiwilligkeit und vorbereitende Flurbereinigungsmaßnahmen angeht, so ist zu differenzieren:

Einerseits sind Mooregebiete zu sehen, bei denen zukünftig eine naturnahe Entwicklung oder der Naturschutz im Vordergrund steht und eine Wiedervernässung erfolgen soll. Das sind die „klassischen“ Moorvernässungsmaßnahmen, wie wir sie aus den letzten Jahren und Jahrzehnten kennen. Diese wurden vielfach durch Flurbereinigungsverfahren vorbereitet und begleitet, wodurch Flächen ganz überwiegend in das Eigentum der öffentlichen Hand - Land, Landkreise - arrondiert wurden. Den privaten Eigentümern solcher Flächen, auf denen zukünftig keine nennenswerte Nutzung mehr möglich ist, weshalb sie wahrscheinlich kein Interesse mehr an ihnen haben, sollte angeboten werden, diese Flächen zu veräußern oder gegen andere Flächen im Umfeld der Moore zu tauschen. Das entspricht der bislang bewährten Praxis, ist aber auch vielfach sehr aufwendig und langwierig. So wird sicherlich auch in Zukunft verfahren werden, aber das müsste intensiviert werden.

Andererseits sind gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Mooregebiete zu sehen, die zwar auch wiedervernässt werden sollen, aber auch zukünftig überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Das scheint zunächst begrifflich nicht so recht zueinander zu passen. Aber Moorschutz lässt sich nur durch eine dauerhafte Anhebung der Wasserstände erreichen. Gemeint ist also eine moorschonende Bewirtschaftung als Ziel. Für Flächen, die nicht nur gepflegt, sondern wirtschaftlich genutzt werden, ist es sachgerecht, sie im privaten Eigentum zu belassen und zu prüfen, welche Möglichkeiten es für die Bewirtschafter gibt, die Flächen unter geänderten Rahmenbedingungen dauerhaft und nachhaltig wirtschaftlich zu nutzen.

Dafür müssen entsprechende Förderungen zur Verfügung gestellt werden; zum Teil werden sie schon angeboten, zum Beispiel die vom ML angebotenen AUKM. Ein besonderes Augenmerk wird aber auch auf den Angeboten des Bundes liegen, die im Rahmen des ANK angeboten werden sollen. Nach unserer Kenntnis wird geplant, für verschiedene Formen der moorschonenden Bewirtschaftung für einen gewissen Zeitraum - zum Beispiel für bis zu zehn Jahre - eine unterstützende Förderung zum Ausgleich der eingeschränkten Nutzbarkeit und des Flächenwertverlusts zu gewähren. Der Beschränkung auf einen zu definierenden Zeitraum liegt die Annahme zugrunde, dass danach eine wirtschaftliche Nutzung durch Paludikulturen oder andere Bewirtschaftungsformen so etabliert ist, dass sie langfristig auch ohne Förderung auskommen kann, oder dass sich danach die Förderung so weit aufsummiert hat, dass der Wertminderung quasi vollständig Rechnung getragen worden ist.

Sicherlich sind Fragen der Wertschöpfung, der Förderung und der wirtschaftlichen Nutzbarkeit in Zukunft noch stärker zu betrachten. Diese Betrachtungen sind weiterzuentwickeln, insbesondere unter Nutzung der ANK-Fördermöglichkeiten. Aber auch seitens des Landes und der Landkreise müssen diese Gebiete und ihre Bewirtschafter unterstützt werden, um in Moorgebieten die Voraussetzungen für den Aufbau eines Wassermanagements zu schaffen. Dabei kommt es auf die Kooperation der Beteiligten an, weil eine Wiedervernässung bekanntlich nicht auf kleine Flurstücke beschränkt durchgeführt werden kann - das ist meist weder praktisch möglich noch mit Blick auf die angestrebte Gebietsentwicklung zweckmäßig. Die begleitenden Tätigkeiten müssen in Zukunft sicherlich auch durch das Land unterstützt werden.

Zu den Möglichkeiten, freiwillig an entsprechenden Maßnahmen teilzunehmen: Sieht man von Flächentausch und Flächenkauf ab und bezieht man sich auf die Förderung einer generell moorschonenden Bewirtschaftung ohne Beschränkung auf Pilotprojekte, ist im Wesentlichen auf die konkreten Förderangebote des ML in Form der AUKM zu verweisen, die seit 2023 bestehen: für die Umwandlung von Acker- in Dauergrünland auf Moorböden und für die moorschonende Stauhaltung auf Grünland.

Die Kapazitäten dieser Angebote werden gegebenenfalls aber bald ausgeschöpft sein. Vor diesem Hintergrund werden große Erwartungen an das ANK des Bundes gerichtet; denn in diesem Rahmen können Maßnahmen zur moorschonenden Bewirtschaftung in großem Maßstab verwirklicht werden.

Abg. **Dr. Frank Schmäddeke** (CDU): Ich habe eine Nachfrage, die die vorgesehenen freiwilligen Vereinbarungen für den Moorschutz betrifft. Die Wiedervernässung bzw. Vernässung von Flächen kann nur im Einvernehmen mit den Eigentümern erfolgen. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, wird die Förderung von Maßnahmen über einen Zeitraum von beispielsweise zehn Jahren angeboten. Was passiert, nachdem auf diese Weise großflächig wiedervernässt wurde, nach Ablauf dieser zehn Jahre?

Einige - womöglich sind dies dann Angehörige der nächsten Generation -, werden sagen: Die Angebote des Landes sind für mich nicht ausreichend. Ich will oder kann keine Paludikultur betreiben. - Um die Menschen mitzunehmen, müssen wir die angesprochene Frage beantworten können.

Wiedervernässung funktioniert nur, wenn sie großflächig geschieht. Wenn man eine solche Vereinbarung eingeht, geht man für sich selbst und auch die nächsten Generationen im Grunde

genommen eine Zwangsheirat ein. Für diese Menschen heißt es dann aber: mitgefangen, mitgehungen; denn es ist unklar, ob die Finanzierung zukünftig auch auskömmlich sein wird.

MR Sippel (MU): Hierfür gibt es kein Patentrezept. Im Optimalfall trägt sich die Nutzung nasser Böden dann auch ohne Förderung selbst, weil Bewirtschafter für die dort produzierten Erzeugnisse zukünftig ausreichende Abnahme finden. Bisher laufen diese Paludikulturen aber nur sehr langsam an. Aber in Anbetracht des hohen Bedarfs an Biomasse und an Produkten aus dieser sollte man die Hoffnung auf eine bessere Nachfrage und Situation nicht aufgeben, dass sich eine solche Bewirtschaftung selbst trägt und im Interesse der Bewirtschafter sein wird.

Wir werden jedoch nicht alle Unwägbarkeiten ausschließen können, weil wir nicht - angefangen bei den Veränderungen klimatischer Verhältnisse - zehn Jahre in die Zukunft blicken können. Die Frage zum Vorgehen nach dem Auslaufen der Förderung muss mit dem Bund noch vertieft erörtert werden. Die Ergebnisse der Befassung damit können wir nicht vorwegnehmen. Wenn die Förderung im Zuge des ANK erfolgen soll, muss der Bund die entsprechenden Verpflichtungen definieren: Muss der Wasserstand lediglich gehalten werden? Oder muss ein aktiverer Beitrag geleistet werden, weil für eine mittel- bis langfristige Sicherung des Wasserstands technische Einrichtungen zu unterhalten sind?

Ebenfalls ist zu klären, inwiefern andere Stellen seitens des Landes, der Landkreise, der Wasser- und Bodenverbände mitwirken können, damit die Eigentümer und Bewirtschafter der jeweiligen Flächen die dauerhaften Lasten nicht alleine zu tragen haben.

Diese Frage ist also ganz zentral, weil von ihr die Bereitschaft der Eigentümer und Bewirtschafter abhängt. Wenn es keine guten Antworten darauf geben wird, wird die Anzahl der Interessenten an einer Durchführung dieser Maßnahmen verhältnismäßig gering sein. Bund und Land sollten daher ein hohes Interesse an einer attraktiven Maßnahmengestaltung haben. Es bedarf aber auch einer gewissen unternehmerischen Risikobereitschaft, sich darauf einzulassen; denn man kann nicht alle Unwägbarkeiten ausschließen.

Ebenfalls müssen die jeweiligen Bewirtschaftenden die sonstigen Alternativen gebiets- und einzelfallbezogen abwägen. Viele entwässerte Standorte werden bei fortschreitendem Torfschwund nicht dauerhaft uneingeschränkt bewirtschaftet werden können, weshalb eine Wiedervernässung auch aus wirtschaftlicher Sicht langfristig gleichsam das kleinere Übel darstellen kann.

Abg. Axel Miesner (CDU): Sie hatten auf die Karten des LBEG verwiesen. Über welchen Link können sie abgerufen werden?

MR Sippel (MU): Das LBEG aktualisiert die Karte der kohlenstoffreichen Böden in Niedersachsen. Hierzu hat im Dezember 2023 eine Verbändebeteiligung stattgefunden. In diesem Zuge sind die Karten beim Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) eingestellt worden und können über einen Link abgerufen werden.

Das MU ergänzte per E-Mail vom 18. Januar 2024 hierzu:

Die Verbändebeteiligung des ML zum Entwurf einer Verordnung zur Ausweisung der Gebietskulisse nach § 11 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ist abgeschlossen. Die eingegangenen

Stellungnahmen werden aktuell ausgewertet; in Abstimmung damit erfolgen die weiteren notwendigen Schritte, bis die Verordnung in Kraft treten kann. Dementsprechend ist die damit in Verbindung stehende Karte kohlenstoffreicher Böden nach § 11 Abs. 2 GAPKondV als vorläufig anzusehen.

Die Karte der kohlenstoffreichen Böden (Grundlage für GLÖZ 2-Gebietskulisse) ist für Niedersachsen (inkl. Bremen und Hamburg) in digitaler Form auf dem LEA-Portal des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung - SLA - (<https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>) als „GLÖZ 2 - Gesamt“ sowie zusätzlich als Auszug „GLÖZ 2 - Moor-Treposole“ einsehbar.

Die GLÖZ 2-Gebietskulisse für Niedersachsen ergibt sich als Ergebnis der Verschneidung der InVeKoS-Schläge mit der vorliegenden Karte der kohlenstoffreichen Böden im Rahmen des Antragsverfahrens auf Direktzahlungen.

Die Karte der kohlenstoffreichen Böden nach § 11 Abs. 2 GAP-KondV wurde vom LBEG quellentreu erarbeitet. Dabei wurde stets der räumlich höchst aufgelösten Quelle Vorrang gewährt. Auf Flächen unter landwirtschaftlicher Nutzung kamen nahezu ausschließlich Fachinformationen der Bodenschätzung (Maßstab: 1 : 5.000) als Grundlageninformation zum Einsatz.

Abg. **Dr. Frank Schmäddeke** (CDU): Sie sagten, auf Basis der Karte der kohlenstoffreichen Böden des LBEG, die bis März dieses Jahres vorliegen solle, würden Prioritäten gesetzt, nach denen die Gebietskulisse erstellt würde.

Für ein effizientes Vorgehen sollte man eigentlich erst die Flächen mit hohen Methanemissionen bearbeiten. Das sind aber landwirtschaftliche Flächen, bei denen die größten Konflikte zu erwarten sind, und nicht diejenigen, die relativ leicht wiedervernässt werden können. Die Alternative wäre, erst mit der Arrondierung der naturnahen Flächen, zum Beispiel durch Flächentausch, fortzufahren - wohl wissend, dass das Potenzial der Emissionsreduzierung bei diesen Flächen niedriger ist.

Wer ist Mitglied in dem Arbeitskreis, in dem darüber entschieden wird? Das frage ich auch vor dem Hintergrund, dass die Leute vor Ort von uns mitgenommen werden müssen.

MR **Sippel** (MU): Ich würde diesen Prozess nicht als „Entscheiden“ bezeichnen; denn das klingt zu absolut bzw. so, als gingen Verpflichtungen daraus hervor. In der betreffenden Potenzialstudie, die von einem beauftragten Büro erarbeitet wird, werden Prioritäten nach einer mit dem MU abgestimmten Methode abgeleitet. Hierbei handelt es sich um Empfehlungen, die aufzeigen, wo die besten Effekte mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand erzielt werden können. Das impliziert aber nicht, dass in den prioritären Gebieten zwingend und kurzfristig Maßnahmen ergriffen und in den weniger prioritären Gebieten keine Maßnahmen ergriffen werden sollen. Vielmehr dient die Priorisierung dazu, die enorme Kulisse Niedersachsens und das entsprechend große Aufgabenfeld zu strukturieren.

Begleitend zur Studie beteiligen wir die Stakeholder: Vertreter verschiedener Stellen können sich zur Methode und der generellen Ausarbeitung der Potenzialstudie einbringen. So soll eine gut begründete, gut hergeleitete und ausgewogene Methode entwickelt werden.

Die Ergebnisse der Potenzialstudie sollen dann im Rahmen von Regionalgesprächen diskutiert werden, um die Einschätzungen und Bedingungen vor Ort mit den Ergebnissen der Studie abzugleichen.

Es handelt sich bei dieser Angelegenheit also um einen Prozess, der sicherlich einer kontinuierlichen Weiterentwicklung bedarf.

Abg. **Dr. Frank Schmädeke** (CDU): Die Studie soll aber bis zum März 2024 abgeschlossen sein?

Vors. Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE): Die Studie soll bis März fertig sein, die Ergebnisse der Diskussionen in den Regionalforen werden bis dahin aber natürlich noch nicht vorliegen.

Abg. **Axel Miesner** (CDU): Sie berichteten von der Potenzialstudie „Moore in Niedersachsen“, die zurzeit erarbeitet wird. Welches Ergebnis soll sie bringen?

MR **Sippel** (MU): Mit diese Studie sollen Potenziale in Bezug auf ausgewählte wichtige niedersächsische Moorgebiete aus einer gebietsbezogenen Betrachtung heraus erarbeitet werden, also nicht - wie bei bisherigen Untersuchungen - aus der landesbezogenen Betrachtung heraus. Es geht um Möglichkeiten, Treibhausgasemissionen zu reduzieren, weil diese dort zurzeit hoch sind und/oder weil sich dort aufgrund großer Kohlenstoffmengen in den Böden zukünftig hohe Emissionen entwickeln könnten. Aufgezeigt werden soll, wo viel erreicht werden kann und wo die Akteure des Moorschutzes mit den Maßnahmen beginnen sollten. Ferner soll aufgezeigt werden, welche Maßnahmen in den jeweiligen Gebieten in Betracht kommen. Es gibt ja nicht *die eine* Maßnahme, die überall in gleicher Weise anwendbar bzw. passend ist. Vielmehr gehen wir davon aus, dass ein ganzes Bündel von Maßnahmen für eine moorschonende Entwicklung in den Gebieten identifiziert werden wird. In der Studie soll aufgezeigt werden, welche Maßnahmen sich in den jeweiligen Gebieten in Anbetracht der spezifischen Rahmenbedingungen - natürliche Gegebenheiten, Eigentumsituation, bisherige Nutzungssituation und andere Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die zukünftige Entwicklung - besonders eignen.

Die Potenzialstudie soll Ideen und Vorschläge zur zukünftigen Moorentwicklung umfassen, die den Akteuren in den Regionen - Landkreise, Kommunen, Verbände, Bewirtschafter und weitere mit dem Moorbodenschutz Befasste - bereitgestellt werden. Ich betone, dass es sich um Vorschläge handelt, die anschließend einer weiteren Konkretisierung bedürfen, damit sie vor Ort umgesetzt werden können.

Abg. **Marcel Queckemeyer** (AfD): Gerade hinsichtlich des Bewuchses stellt sich die Frage, wie die Landesregierung dafür Sorge tragen möchte, dass der durch die letzten trockenen Jahre aufgekommene nicht moorgerechte Bewuchs beseitigt wird. Wir haben festgestellt, dass das nur mit freiwilligen Helfern fast nicht möglich ist. Der BUND hat gerade auch mit Blick auf das Geestmoor an Freiwillige appelliert - das hatte ich auch im Plenum angesprochen -, diese Arbeiten zu unterstützen, aber Freiwillige melden sich so gut wie gar nicht. Ich habe mir eine entsprechende Bewuchssituation im Hahnenmoor in der Nähe meines Wohnorts angeschaut: Wenn dieser Bewuchs durch Freiwillige entfernt wird, erfolgt das nicht in professioneller Weise; so werden Bäume zum Teil in Hüfthöhe abgeschnitten, es wird also nicht richtig entkusselt. Wie will die Landesregierung also sicherstellen und kontrollieren, dass derartige Maßnahmen richtig umgesetzt werden?

MR **Sippel** (MU): Zur vollständigen Beantwortung der Frage, wie die sachgemäße Umsetzung der Gehölzentfernung in der Diepholzer Moorniederung gewährleistet werden soll, wenn Maßnahmen durch Freiwillige durchgeführt werden, fehlt mir der vertiefte Einblick in die lokalen Aktivitäten.

Die erhebliche räumliche Ausdehnung der Moorkulisse in der Diepholzer Moorniederung, wo großflächige Maßnahmen stattfinden müssen, macht diese Herausforderung besonders groß. Für die erforderlichen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete zu sorgen, ist eine Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden, die seit Jahrzehnten im Moorschutz tätig sind, weshalb wir Vertrauen in sie haben. Auch im Rahmen der ELER-Richtlinie „Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt“ haben die unteren Naturschutzbehörden die Möglichkeit, eine Förderung zu beantragen, um Firmen mit der Durchführung dieser Maßnahmen zu beauftragen, damit die Arbeiten zielgerichtet durchgeführt werden können. Maßnahmen werden also nicht nur von Freiwilligen durchgeführt; diese leisten vielmehr einen ergänzenden Beitrag.

In der Diepholzer Moorniederung befindet sich seit langer Zeit eine vom BUND betriebene Ökologische Station, die über Kapazitäten für Landschaftspflege verfügt und entsprechende Maßnahmen durchführt.

Es bestehen also gute Voraussetzungen, einen dauerhaft günstigen Zustand zu erhalten bzw. wieder zu erreichen. Die augenblickliche Witterung spielt uns außerdem in die Hände; denn die aktuell sehr hohen Wasserstände verringern den Druck durch aufkommende Gehölze. Bleibt dieser Zustand, werden viele Gehölze in den überstauten Bereichen wieder absterben.

Verfahrensfragen

Abg. **Dr. Frank Schmäddeke** (CDU) unterstreicht die Komplexität des Themas und bringt zum Ausdruck, vor einer möglichen Beschlussfassung sei eine weitere interne Beratung hierzu auf Basis der heutigen Informationen in der Niederschrift zur Sitzung notwendig.

Abg. **Marcel Queckemeyer** (AfD) sagt, er würde es begrüßen, im Rahmen einer Anhörung die Meinung von sachkundigen Ornithologen zu dem Thema des AfD-Antrags zu erfahren.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) und Abg. **Guido Pott** (SPD) führen aus, ihre Fraktionen würden sich einer Anhörung grundsätzlich nicht versperren, wünschten aber ebenfalls, sich vor der Entscheidung darüber auf Grundlage der Niederschrift eingehender mit dem Sachverhalt zu befassen.

Der **Ausschuss** kommt überein, die Beratung nach der Auswertung der Unterrichtung fortzusetzen und dann über eine Anhörung zu befinden.

Tagesordnungspunkt 4:

Eichenprozessionsspinner umweltfreundlich bekämpfen - Meisenbestand durch Nistkästen fördern!

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/3039](#)

erste Beratung: 30. Plenarsitzung am 14.12.2023

federführend: AfUEuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Verfahrensfragen

Abg. **Marcel Queckemeyer** (AfD) beantragt, zeitnah eine Anhörung zu dem Antrag durchzuführen. - Vors. Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) regt an, sich zu der Thematik zunächst durch die Landesregierung unterrichten zu lassen, zumal eine Vertreterin des MU anwesend sei, die signalisiert habe, bereits heute kurz in das Thema einführen zu können. - Nach kurzer weiterer Aussprache kommt der **Ausschuss** überein, sich in der heutigen Sitzung durch die Landesregierung unterrichten zu lassen und nach der Auswertung der Unterrichtung zeitnah über eine Anhörung zu befinden.

Unterrichtung durch die Landesregierung

BD'in **Schneider** (MU): Der Antrag beinhaltet verschiedene Punkte:

- die Aufstellung von Meisennistkästen auf öffentlichen Flächen,
- die finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Eindämmung der Ausbreitung des Eichenprozessionsspinners, insbesondere auch bei der Installation von Meisennistkästen, und
- die Einrichtung eines landesweit einheitlichen Onlineportals zur Meldung von Eichenprozessionsspinnerbefall für die Kommunen.

Zum vergleichsweise jungen Phänomen des Meisensterbens liegen hier noch nicht viele Erkenntnisse vor, auch nicht zu der Frage, inwieweit die Aufstellung von Meisenkästen bei der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners eine Rolle spielen kann. Es gibt lediglich eine Studie aus den Niederlanden sowie erste Versuche in einer Reihe von Kommunen. Aber es stehen zu dem Thema noch keine umfangreichen Erkenntnisse zur Verfügung.

Zum Meisensterben ist bekannt, dass es durch ein Bakterium verursacht wird. Für die Stützung der Meisenpopulation ist es allgemein wichtig, dass ein gutes ganzjähriges Nahrungsangebot und durchgängig Wasserstellen in ausreichender Zahl vorhanden sind. Bekannt ist ferner, dass dieses Bakterium vorwiegend die Blaumeise befällt, während bei der natürlichen Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners offenbar eher die Kohlmeise eine größere Rolle spielen könnte.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung dieser Nachtfalterart bzw. ihrer Raupen ist hinsichtlich des Gesundheitsschutzes gerade im Bereich von Kindergärten, Schulen und Krankenhäusern zu bedenken, dass erforderlichenfalls auf eine zusätzliche Bekämpfung durch mechanische - also

das Absaugen - oder im Notfall auch chemische Maßnahmen sicherlich nicht verzichtet werden kann.

Was das landesweit einheitliche Onlinemeldeportal und eine weitere finanzielle Unterstützung der Kommunen angeht, liegen bereits Antworten auf einige Kleine Anfragen vor. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Eichenprozessionsspinnerbefall landesweit sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Deswegen wurde bislang darauf verzichtet, die Kommunen landesweit entsprechend zu unterstützen; denn es liegt kein landesweites Problem vor. Ein landesweit einheitliches Onlinemeldeportal wäre mit einem vergleichsweise hohen Aufwand verbunden, sodass bislang darauf verzichtet wurde. Die Kommunen haben nach den eigenen Bedürfnissen eigene Meldewege aufgestellt.

Tagesordnungspunkt 5:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Hochwasserlage 2023/2024 in Niedersachsen sowie zur Sicherheit der niedersächsischen Deiche im Binnenland und an der Küste, ebenso zur Lage auf den Ostfriesischen Inseln nach den Sturmfluten vor Weihnachten sowie zu geplanten Planungs- und Baumaßnahmen in den genannten Bereichen, die von den Hochwasserlagen betroffen sind

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) erläutert den Antrag auf Unterrichtung (**Anlage 2**). Sie weist auf die für das erhebliche Ausmaß des Hochwassers ursächliche Bedeutung des Klimawandels hin und spricht die hohe Belastung der Einsatzkräfte an. Mit der Unterrichtung solle ein Überblick gewonnen werden, wo das Land bei der Bewältigung des Hochwassers stehe und welche Schäden bereits absehbar seien. Damit solle eine Grundlage geschaffen werden, um über den weiteren Umgang mit der Thematik „Hochwasser“ zu beraten. - Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) unterstützt den Antrag. Auch ihre Fraktion habe erhebliches Interesse an dem Thema. - Abg. **Marcel Queckemeyer** (AfD) schließt sich seinen Vorrednerinnen an.

Der **Ausschuss** nimmt den Antrag einmütig an. - Vors. Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) kündigt an, Minister Meyer und die Direktorin des NLWKN, Frau Rickmeyer, hätten bereits angekündigt, den Ausschuss am 22. Januar 2024 zusammen mit weiteren Vertreterinnen und Vertretern des MU zu unterrichten.

Beschluss des AfUEuK vom 26.06.2023 auf Antrag der CDU-Fraktion vom 26.05.2023

auf schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung zur Teilprivilegierung von Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie längs von Autobahnen und Hauptschienenwegen nach § 35 Abs. 1 Ziff. 8 b) Baugesetzbuch

Frage 1: Durchsetzbarkeit der eingeschränkten Außenbereichsprivilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen längs von Autobahnen und Hauptschienenwegen gegen die örtliche Flächennutzungs- und Bauleitplanung, im Speziellen: raumordnerische Gewichtung im Verhältnis zu den Vorbehaltsflächen Landwirtschaft sowie baurechtliche Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Die Bundesregierung hat im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)) das Ziel verankert, die installierte Leistung der Photovoltaik (PV) bundesweit auf 309 Gigawatt (GW) bis 2035 auszubauen. Niedersachsen hat sich ein noch ambitionierteres Landesziel gesetzt: Im gleichen Zeitraum sollen in Niedersachsen 65 GW – das entspricht rund 1/5 des bundesweiten Ausbauziels – PV-Leistung installiert werden. Dabei soll der weit überwiegende Anteil des Ausbaus der Solarenergie im bebauten und versiegelten Bereich umgesetzt werden. Gleichwohl ist neben der Nutzung bebauter und versiegelter Flächen auch ein beschleunigter und paralleler Ausbau der Freiflächenphotovoltaik erforderlich.

Der Entwurf des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) im Rahmen der laufenden Novelle sieht nach aktuellem Stand daher auch vor, dass bis 2035 0,5 Prozent der Landesfläche zur Errichtung von Freiflächen- bzw. Agri- Photovoltaikanlagen bereitgestellt werden sollen. Die Nutzung der Freiflächen- bzw. Agri- Photovoltaik soll dabei naturverträglich und flächenschonend erfolgen.

Mit § 35 Abs. 1 Ziff. 8 Baugesetzbuch (BauGB) wurden die Privilegierungstatbestände für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erweitert. Auf den genannten Flächen ist die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ohne Bauleitplanverfahren möglich. Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann unmittelbar ein Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden. Soweit alle Voraussetzungen vorliegen, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung. Anders als im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ist die Zustimmung des Gemeinderates nicht erforderlich. Diese Flächen sind der bauleitplanerischen Steuerung somit weitgehend entzogen, jedoch in der angestrebten Gesamtbilanz ebenfalls einzurechnen.

Gleiches gilt seit dem 7. Juli 2023 für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wenn sie unter § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB fallen. Sie sind dann ebenfalls privilegierte Vorhaben. Dafür ist es erforderlich, dass das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb steht und eine Grundfläche von maximal 2,5 Hektar aufweist. Auch kann pro Hofstelle nur eine derartige Anlage privilegiert errichtet werden.

Auch als privilegiertes Vorhaben ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage jedoch nicht immer und auch nicht zwangsläufig genehmigungsfähig. Öffentliche Belange können der Zulässigkeit entgegenstehen und sind in jedem Einzelfall zu prüfen. So sind beispielsweise weiterhin das Natur- und Artenschutzrecht einzuhalten. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig so groß sind, dass sie als raumbedeutsame Vorhaben gelten, ist auch zu klären, ob das Vorhaben den Zielen der Raumordnung im Landes-Raumordnungsprogramm und/oder in dem jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogramm widerspricht oder mit diesen vereinbar ist (vgl. hierzu auch LT-Drs. 19/962, S. 1).

Die Task-Force-Energiewende hat Ende Juni 2023 eine landesweite Abfrage über die Kommunalen Spitzenverbände an die kreisfreien Städte, Samtgemeinden sowie Einheitsgemeinden eingeleitet, um Informationen zur Ausbauentwicklung der Freiflächen-Photovoltaik hinsichtlich ausgewiesener Flächen und des Stands von Projektanfragen/-genehmigungen von den Kommunen zu erhalten (siehe hierzu Antwort zu Frage 2). Im Zuge der Abfrage wurden alle 405 Träger der Bauleitplanung in Niedersachsen um Angaben zum Ausbau der Freiflächen-PV gebeten. Die Rücklaufquote lag bei 67,2 Prozent.

Das Johann Heinrich von Thünen-Institut (Bundesforschungsinstitut für Betriebswirtschaft) führt in diesem Zusammenhang aus¹, dass auf Grundlage von Gesprächen nicht nur in Niedersachsen, sondern auch in anderen Bundesländern derzeit ein erhebliches Interesse an Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu konstatieren ist und zahlreiche Bauanträge eingereicht werden. Allerdings könne der Umfang aufgrund einer fehlenden Datengrundlage nicht quantifiziert werden. Dem Thünen-Institut zufolge bestünden bei einigen Gemeinden und Landkreisen Unsicherheiten, wie mit den Bauanträgen umzugehen ist.

Hierzu sowie im Übrigen wird auf die Niederschrift zu TOP 1 der 4. Sitzung des AfUEuK vom 13. Februar 2023 sowie die ergänzende schriftliche Beantwortung der baurechtlichen Fragen der Abgeordneten durch MW vom 22. Februar 2023 verwiesen.

Insbesondere letztere führt aus, dass die Privilegierung von Vorhaben im Außenbereich nicht bedeutet, dass diese Vorhaben an beliebiger Stelle im Außenbereich der Gemeinde verwirklicht werden können. Ihre Zulässigkeit an bestimmten Standorten setzt u. a. voraus, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 BauGB). Zu den öffentlichen Belangen gehören u. a. auch die Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde und Ziele der Raumordnung. Sofern im Flächennutzungsplan eine gewerbliche Baufläche bzw. ein Gewerbe- oder Industriegebiet bereits dargestellt ist, ist dort die Zulassung von privilegierten Vorhaben ausgeschlossen, wenn diese den Darstellungen widersprechen.

Im Übrigen wird über die Zulässigkeit privilegierter (und anderer) Vorhaben im Außenbereich von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden (§ 36 BauGB). Wenn die Gemeinde durch das Ersuchen der Genehmigungsbehörde zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens von einem zulässigen privilegierten Vorhaben erfährt, das ihren planerischen Vorstellungen nicht entspricht, kann sie von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen, durch die Aufstellung eines Bebauungsplans die planungsrechtlichen Grundlagen für die Zulässigkeit derartiger Vorhaben zu ändern und zur Sicherung der Planung die Mittel der Veränderungssperre oder der Zurückstellung von Baugesuchen zu ergreifen.

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind im Niedersächsischen Raumordnungsprogramm als Grundsätze der Raumordnung i.S.d. § 2 Raumordnungsgesetz formuliert. Sie machen zu berücksichtigende Vorgaben für die nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen über raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen. Berücksichtigung in diesem Zusammenhang bedeutet, dass dem Belang Landwirtschaft in der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Abwägung bedeutet auch, dass im Rahmen einer gerechten Abwägung Grundsätze der Raumordnung wie Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft überwindbar sind. Den planenden Gemeinden ist der Abwägungsspielraum zuzubilligen, der den Gemeinden auch die Möglichkeit einräumt, diesen Grundsatz der Raumordnung bei noch gravierenderen Belangen in der Abwägung unterliegen zu lassen. Vorbehaltsgebiete

¹ Jonas Böhm und Thomas de Witte; Thünen-Institut für Betriebswirtschaft [Hrsg.] (2023): BMEL-Anfrage Flächenverbrauch für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

als Grundsätze der Raumordnung können nicht als entgegenstehender öffentlicher Belang im Baugenehmigungsverfahren ins Feld geführt werden, denn § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB setzt dafür verbindlich gewordene Zielfestlegungen (Ziele der Raumordnung) voraus.

Anders verhält es sich, wenn in Regionalen Raumordnungsprogrammen eine Zielfestlegung zur Nichtnutzung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Freiflächen-Photovoltaik enthalten ist. Diese regionalplanerische Festlegung ist als geltendes Ziel der Raumordnung sowohl im Rahmen einer Bauleitplanung als auch im Rahmen einer Baugenehmigung zu beachten.

Frage 2: Wie viele Flächen kommen in Niedersachsen derzeit für die privilegierte Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Frage?

Eine quantifizierende, ggf. auch kausal-analytische Abschätzung, in welchem Umfang die Außenbereichsprivilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB tatsächlich zu einem Zubau von Freiflächenphotovoltaikanlagen führen und ob eine Priorisierung gegenüber der örtlichen Flächennutzungs- und Bauleitplanung anzunehmen sein wird, ist voraussetzungsvoll und nur in engen Grenzen möglich (vgl. hierzu auch Niederschrift zu TOP 1 der 4. Sitzung des AfUEuK vom 13. Februar 2023).

Aufgrund einer steigenden Zahl von Projektanträgen in Niedersachsen wird diskutiert, ob ein signifikanter Anteil der wertvollsten landwirtschaftlichen Böden unter Solaranlagen verschwinden könnte und das Ausbauziel von 0,5 % der Landesfläche² übertroffen werden könnte. Auch das Thünen-Institut hält es in Bezug auf die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich für denkbar, dass zukünftig mehr Leistung in Form von Freiflächenanlagen anstelle von Anlagen auf versiegelten Flächen sowie an, auf und in baulichen Anlagen installiert wird, da auf der Freifläche schneller weitere und vor allem größere Ausbaupotenziale mit höherer Kostengunst erschlossen werden können.

Eine Potentialflächenanalyse des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung geht zunächst davon aus, dass das Flächenpotenzial entlang von Autobahnen und Schienenstrecken in Niedersachsen bei der derzeitigen Teilprivilegierung grundsätzlich bei rund 5 Prozent der Landesfläche liegt. Nach Abzug von Waldflächen dürfte sich allgemein ein Flächenpotenzial von etwa 4 Prozent ergeben. Es ist zu unterstreichen, dass es sich hierbei lediglich um eine sehr grobe Abschätzung des Potenzials handelt, die im Sinne eines Maximalpotenzials als Ausgangspunkt für weitere konkretisierende Betrachtungen zugrunde gelegt werden kann. So wurde etwa nicht ermittelt, welcher Anteil dieses Flächenpotenzials von 4 Prozent durch anderweitige, entgegenstehende Nutzungen oder Belange nicht für die Freiflächen-Photovoltaik zur Verfügung steht.

Im Zuge der im Sommer 2023 eingeleiteten landesweiten Abfrage haben 60,3 Prozent der befragten Kommunen angegeben, dass ihr Verwaltungsgebiet Flächen aufweist, die grundsätzlich für die Privilegierung in Betracht kommen.

Den vorliegenden Rückmeldungen aus der Abfrage zufolge verfügen die niedersächsischen Kommunen aktuell noch nicht über konkrete und belastbare Potentialflächenanalysen in den privilegierten Gebie-

² Gemäß NKlimaG sollen in Niedersachsen bis zum 31. Dezember 2035 65 GW installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet werden. Mehr als $\frac{3}{4}$ davon (50 GW) soll auf bereits versiegelten Flächen und an / auf / in Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen errichtet werden. Die verbleibenden 15 GW sollen als Photovoltaikfreiflächenanlagen gebaut werden. Gemäß Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes (Artikelgesetz – u. a. auch zur Änderung des NKlimaG) soll dies **auf 0,5 % der Landesfläche (ca. 24.000 ha)** umgesetzt werden. Dabei soll die Flächenausweisung in Bauleitplänen oder aber die Genehmigung auf sog. teilprivilegierten Flächen bis zum Jahr 2033 erfolgen.

ten. Gefragt nach der geschätzten Größe der potentiellen Privilegierungsfläche, sehen sich zum jetzigen Zeitpunkt 16 Prozent (43 Kommunen) (noch) nicht in der Lage eine Angabe abzugeben. Die Summe des rückgemeldeten Flächenschätzwertes der privilegierten Flächen durch die Träger der Bauleitplanung, die eine zahlenmäßige Angabe gemacht haben (229 Kommunen), beträgt rund 32.300 Hektar. Dies entspricht, bezogen auf die rückgemeldete Fläche, 1,04 Prozent und auf die Gesamtfläche Niedersachsens gesehen 0,68 Prozent.

Aus diesem Schätzwert an privilegierten Flächen lässt sich nicht ableiten, wieviel Hektar tatsächlich für Freiflächen-PV zur Verfügung stehen können. In einigen Landkreisen sind die Flächen beispielsweise als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft in Verbindung mit komplementären Zielfestlegungen, die Freiflächen-PV ausschließen, ausgewiesen. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft allein haben hingegen lediglich den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind entsprechend begründet überwindbar. Ferner können die Flächen durch andere Ziele der Raumordnung belegt sein, die mit der Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik unvereinbar sind. Auch liegen keine Informationen über die Bereitschaft der Grundeigentümer vor, die Flächen für Freiflächen-PV zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich lässt sich aus den vorliegenden Rückmeldungen schließen, dass sich die meisten Kommunen aktuell in der Planungsphase befinden. Es werden Kriterienkataloge erstellt, Potentialflächenanalysen durchgeführt, Gespräche mit Projektierern und Grundbesitzern geführt. Es wird daher beabsichtigt, im Laufe des Jahres 2024 eine erneute Abfrage durchzuführen. Zahlreiche Kommunen haben angegeben, im Jahr 2024 die Bebauungsplanung zur Flächenausweisung zu beginnen bzw. abzuschließen.

Vor diesem Hintergrund sollten weiterhin Maßnahmen zur räumlichen Lenkung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglicht werden, ohne jedoch den Ausbaufortschritt auszubremsen. Mit der laufenden Novelle des NKlimaG (Drucksache 19/1598) wird angestrebt, dass für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen insbesondere kohlenstoffreiche Böden mit Option der Wiedervernäsung, Böden mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 oder größer als 8, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz nicht aufweisen, schadstoffbelastete Flächen sowie Ackerflächen mit einer mindestens hohen potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser in Betracht genommen werden sollen. Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit kommen für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich nicht in Betracht. Zulässig sollen dort aber künftig weiterhin Agri-PV-Anlagen sein. Diese lassen eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zu und sorgen höchstens für einen Flächenverlust von 15 Prozent. Dadurch können Synergieeffekte erzielt werden, da sowohl eine Produktion erneuerbarer Energien als auch eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

Agri-PV-Anlagen sind deutlich teurer als reguläre Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Marktlich werden sich diese bislang somit noch in sehr wenigen Fällen durchsetzen. Vor diesem Hintergrund bedarf es dringend einer besseren Förderung von Agri-PV durch den Bund. Unabhängig davon sind von den vorgesehenen Regelungen des NKlimaG wichtige Steuerungsimpulse für den flächenschonenden Solarnergieausbau zu erwarten.

Generell ist anzumerken, dass der Ausbau der Freiflächen-PV, der Windenergie an Land und des Hoch- und Höchstspannungsnetzes für das Gelingen der Energiewende erforderlich ist.



Niedersächsischer Landtag
Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Frau Meta Janssen-Kucz
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

08. Januar 2023

Bitte um Unterrichtung

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Janssen-Kucz, sehr geehrte Frau Lange,
sehr geehrte Abgeordnete im Ausschuss Umwelt, Energie und Klimaschutz,

die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz beantragen eine Unterrichtung zur Hochwasserlage 2023/24 in Niedersachsen, sowie der Sicherheit unserer Deiche im Binnenland und an der Küste, ebenso zur Lage auf den ostfriesischen Inseln nach den Sturmfluten vor Weihnachten, sowie geplanter Planungs- und Baumaßnahmen in den genannten Bereichen, die von den Hochwasserlagen betroffen sind.

Beste Grüße

Marie Kollenrott